

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
mit Artenschutzfachbeitrag zur beantragten Freiflächen-Photovoltaik-  
Anlage Ödberg/Offling, Gemeinde Altenmarkt, Landkreis Traunstein

15. Juli 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Hauptstr. 21

83352 Altenmarkt a.d. Alz

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie  
und Naturschutzfachplanung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Sandra Pawelka, Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

[www.steil-landschaftsplanung.de](http://www.steil-landschaftsplanung.de)

## Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020).....	6
5	Datengrundlagen.....	9
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	9
6.1	Säugetiere.....	9
6.1.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	9
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	10
6.1.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
6.2	Vögel.....	11
6.2.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	11
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	12
6.2.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	12
6.3	Reptilien.....	13
6.3.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	13
6.3.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	13
6.3.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	13
6.4	Amphibien.....	13
6.4.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten.....	13
6.4.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	14
6.4.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	14
6.5	Schmetterlinge.....	14
6.5.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	14
6.5.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	14
6.5.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	14
6.6	Pflanzen.....	14
6.6.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	14
6.6.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	14
6.6.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	15
6.7	Sonstige prüfungsrelevante Arten.....	15
7	Zusammenfassung.....	15
8	Literatur.....	16

9	Anhang.....	17
9.1	Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8041 (Traunreut).....	17
9.2	Fotodokumentation .....	22
9.3	Artenliste Brutvögel .....	26
9.4	Nachweiskarte prüfungsrelevante Vogelarten .....	27
9.5	Daten zu den Begehungen.....	28

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (roter Kreis), Quelle: fis natur.....	5
Abbildung 2:	Plangebiet (lila Schraffur) und Flächenvorschlag (rote Umrandung) (Quelle: Bayrische Vermessungsverwaltung, bearbeitet).....	5
Abbildung 3:	Plangebiet Ödberg Richtung Südost. ....	22
Abbildung 4:	Erhaltenswerte Eiche am Nordwestrand angrenzend ans Plangebiet. ....	22
Abbildung 5:	Plangebiet Richtung Westen.....	23
Abbildung 6:	Plangebiet Richtung Nordosten. ....	23
Abbildung 7:	Ans Plangebiet im Südosten angrenzender Biotop 8041-0013-002.....	24
Abbildung 8:	Junges Gehölz im Südosten angrenzend ans Plangebiet. ....	24
Abbildung 9:	Gehölzstrukturen südöstlich ans Plangebiet angrenzend: links im Bild junges Gehölz, rechts Biotopfläche. ....	25
Abbildung 10:	Ausblick nach Süden: Südliche Plangebietsgrenze horizontal durch die Ackerfläche verlaufend. ....	25
Abbildung 11:	Nachweise prüfungsrelevanter Vogelarten 2023 mit Brutverdacht: Fl = Feldlerche; G = Goldammer.....	27

## 1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzgutachtens ist eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Ödbergs, östlich des Weilers Offling der Gemeinde Altenmarkt an der Alz, Landkreis Traunstein. Im Folgenden wird abgeschätzt, ob durch die geplante Anlage mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.<sup>1</sup>

## 2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Altenmarkt an der Alz, östlich des Weilers Offling im Landkreis Traunstein und hat eine Ausdehnung von ca. 5 ha. Es liegt im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank in FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8041 (Traunreut). Das Plangebiet befindet sich auf Ackerland und ist weitestgehend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden grenzt ans Plangebiet eine erhaltenswerte, nach *baumportal.de*, etwa 370 Jahre alte Stiel-Eiche (*Quercus robur*) (Durchmesser ca. 150 cm). Etwa 70 m nördlich des Plangebietes verläuft die Staatsstraße St 2093 (Chiemseestraße). Im Entwurf zur Potentialflächenuntersuchung der Gemeinde Altenmarkt an der Alz vom 18.10.2022 und in der Biotopkartierung (Flachland) ist auf der Plangebietsfläche noch ein Feldgehölz (Biotop 8041-0013-001) erwähnt, bzw. eingetragen, welches jedoch nicht mehr vorgefunden werden konnte. Im Entwurf wird daher eine angepasste Fläche vorgeschlagen, die diese Biotopfläche ausklammert.

Südöstlich ans Plangebiet grenzt der Biotopteil 8041-0013-002 „Gehölze bei Offling und Haßmoning“ mit den gleichen Biotoptypen wie die Biotopfläche -001. Weiterhin grenzt an die Südostecke eine kleine Aufforstungsfläche mit Nadelbäumen, die von Gebüsch umgeben ist.

---

<sup>1</sup> Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis), Quelle: fis natur



Abbildung 2: Plangebiet (lila Schraffur) und Flächenvorschlag (rote Umrandung) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet)



Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Etwa 280 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet und 8041-302.01 „Alz vom Chiemsee bis Altenmarkt“ und das Vogelschutzgebiet 8140-471.01 „Chiemseegebiet mit Alz“, welches auch als Landschaftsschutzgebiet LSG-00431.01 „Oberes Alztal“ ausgewiesen ist. Im Entwurf zur Potentialflächenuntersuchung der Gemeinde Altenmarkt an der Alz vom 18.10.2022 und in der Biotopkartierung (Flachland) ist auf der Plangebietsfläche noch ein Biotop 8041-0013-001 „Gehölze bei Offling und Haßmoning“ beschrieben, bzw. eingetragen. Dieses naturnahe Feldgehölz mit wärmeliebenden Ruderalfluren, trockener Initialvegetation und Initialen Gebüsch und Gehölzen ist entweder falsch verortet oder beseitigt und in Ackerfläche umgewandelt worden.

In der unmittelbaren Umgebung sind folgende Gebiete in der Biotopkartierung Flachland erfasst:

- Etwa 640 m östlich und 680 m nördlich des Plangebietes liegen die biotopkartierten Flächen 8041-0004-006 und 8041-0004-003 „Traunleitenwälder zwischen Traunreut und Altenmarkt mit dem Biotoptyp „Wald“.
- Etwa 370 m westlich des Plangebietes liegt der Biotop 8041-1009-001 „Auwälder und Gewässer-Begleitgehölze der Alz von Offling bis zum Wehr Laufenu“ mit dem Biotoptyp „Gewässer-Begleitgehölze, linear“.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

Im Gebiet ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen.

### 4 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

#### 1. Schritt: Relevanzprüfung

##### Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten* Arten alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagieren, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

## 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

### 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitats. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitats sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2021)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.



## 5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2022): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ca. 1,5 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 09.02.2023, 23.03.2023, 21.04.2023, 04.05.2023, 18.05.2023, 09.06.2023.

## 6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

### 6.1 Säugetiere

#### 6.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

#### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es folgende Fledermausnachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes:

- Etwa 950 m nordöstlich wurden in Stein an der Traun an einem Wohnhaus 2017 und 2018 Fledermäuse unbekannter Art (*Chiroptera*) nachgewiesen.
- Etwa 1,2 km nordöstlich wurden an einem Wohnhaus in Stein an der Traun 2003 und 2014 Fledermäuse unbestimmter Art nachgewiesen, 2002, 2004 und 2007 wurde dort die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) nachgewiesen.
- Etwa 1,2 km nordöstlich wurden 2008 in Stein an der Traun im Umfeld der Burg, im Hangwald und am Traunufer Bartfledermäuse unbestimmter Art (*Myotis mystacinus/brandti*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mausohren unbestimmter Art (*Myotis spec.*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentini*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen.

- Etwa 1,3 km nordöstlich wurde im Jahr 2000 an der Schlosskirche in Stein das Große Mausohr nachgewiesen.
- Etwa 1,4 km nordöstlich wurden an der Burgruine in Stein an der Traun 2004 und 2008 Bartfledermäuse unbestimmter Art nachgewiesen, 2002, 2003, 2005 und 2009 wurde dort das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), 2012 und 2013 Fledermäuse unbestimmter Art, 2000, 2004, 2006 und 2008 die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), 2011 und 2014 das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*), 2003 und 2019 das Große Mausohr, 2008 und 2019 Langohrfledermäuse unbestimmter Art (*Plecotus spec.*), 2000 bis 2008 sowie 2017 die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), 2008 die Rauhautfledermaus, 2001 die Wasserfledermaus, 2007 und 2008 die Zwergfledermaus und 2007, 2008, 2017 und 2019 Zwergfledermäuse unbestimmter Art (*Pipistrellus spec.*).
- Etwa 1.4 km nördlich wurden 2009 an einem Gebäude in Altenmarkt Fledermäuse unbestimmter Art nachgewiesen.
- Etwa 1.3 km nördlich wurden 2005 an einem Gebäude in Altenmarkt in der Heinrichstraße Fledermäuse unbestimmter Art nachgewiesen.

#### Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Fledermausquartiere.

#### Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland, an Gewässern oder auch in Siedlungen. Aufgrund seiner Habitatstruktur ist es sehr wahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Bei extensiver Begrünung der Fläche unter und zwischen den PV-Paneel-Reihen, ist davon auszugehen, dass der Luftraum über dem Eingriffsbereich nach Abschluss der Maßnahme tendenziell eine Aufwertung erfährt als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Fledermäuse sowie weitere Säugetiere wie Biber und Fischotter sind vom Eingriff nicht betroffen und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

### **6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können ausgeschlossen werden.

## 6.2 Vögel

### 6.2.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

#### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es folgende Nachweise im Umkreis 1,5 km des Plangebietes:

- Etwa 440 m nördlich des Plangebietes wurden 2009 in der Kiesgrube Kreidlberg die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) nachgewiesen.
- Etwa 220 m südöstlich wurde auf der Feldflur zwischen Ginzing und Diepling die Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen.
- Etwa 390 m südwestlich wurde 2009 die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen.
- Etwa 490 m nordöstlich wurde 2009 der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen.
- Etwa 1,2 km nordwestlich wurde 2009 in einer Siedlung in der Ortslage Garsch der Turmfalke nachgewiesen.
- Etwa 1,4 km nordöstlich wurden auf der Burg in Stein an der Traun 2009 die Dohle (*Coloeus monedula*) und der Turmfalke nachgewiesen.
- Etwa 1,4 km nordöstlich wurde in Stein an der Traun an einem Fels 2014 und 2015 der Uhu (*Bubo bubo*) nachgewiesen.
- Etwa 1,5 km nordöstlich wurde 2009 nahe des Burgbergs bei Stein die Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) nachgewiesen.
- Etwa 1,4 km südlich wurde 2009 in Perading die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen.
- Etwa 1,5 km südlich wurde 2009 in Neugarden die Rauchschnalbe nachgewiesen.
- Etwa 715 m nordöstlich wurden in der ASK Vögel 2009 der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), die Wasserramsel, die Feldlerche (*Alauda arvensis*), der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) nachgewiesen.

#### Potentielle und tatsächliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Das Plangebiet selbst beinhaltet keine Gehölze. Frei- und Höhlenbrütende Arten in den südöstlich angrenzenden Gehölzstrukturen sowie in der nördlich angrenzenden Eiche sind vom Eingriff nicht betroffen. Offenland-Arten, die weiträumig offene Landschaften brauchen und höhere Strukturen meiden, z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) konnten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde an fünf Terminen zur Fortpflanzungszeit 2023 (s. Kap. 9.4) eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Dabei wurde im Bereich der südöstlich angrenzenden Gehölze die Goldammer (*Emberiza citrinella*) mit Brutverdacht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des möglichen Brutpaares durch das Vorhaben kann aber ausgeschlossen werden, da in die Gehölzbestände nicht eingegriffen wird und eine Vergrämungswirkung auf die Art durch Photovoltaikmodule nicht zu erwarten ist. Neben diesem Nachweis gibt es im Plangebiet Brutverdacht für zwei Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*). Auch die angrenzenden Flächen sind besiedelt: es gibt nördlich angrenzend Brutverdacht für ein Brutpaar sowie im Süden Brutverdacht für drei Brutpaare. Es wurden mehrfach Singflüge sowie Starts und Landungen von Tieren im Plangebiet und den angrenzenden Flächen beobachtet.

Im Hinblick auf diese Art sind Scheuchwirkungen durch Photovoltaik-Module nicht auszuschließen. Herden et al. (2009) sehen wiederum die Möglichkeit, dass die Anlage für Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen, wie Wiesenpieper und Braunkehlchen, als potentielles Habitat dienen kann, wenn die Grünflächen darin extensiv gepflegt und nicht gedüngt werden. Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass Feldlerchen in Solarparks nachgewiesen werden (Peschel & Peschel 2023). Voraussetzung dafür sind ausreichend große Reihenabstände und eine extensive Pflege der Wiesenflächen. Nach Peschel & Peschel (2023) wurden bodenbrütende Vogelarten in Photovoltaik-Anlagen erst ab einem Reihenabstand von 3,2 m beobachtet. Entscheidend scheint v. a. die Besonnung zu sein. So sollte bei der Planung ein Reihenabstand angestrebt werden, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnenen Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt. Dafür gibt es bei Peschel & Peschel (2023) eine Berechnungsgrundlage. Im Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten empfehlen wir jedoch die Modulhöhe so niedrig wie möglich auszubilden (< 3 m).

#### Potentielle Nahrungshabitate in Untersuchungsgebiet

Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet verschiedenen Vogelarten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt wird. Aufgrund einer Umgebung mit vergleichbarer Habitatstruktur gehen wir davon aus, dass es sich um kein essentielles Nahrungshabitat handelt. Zusätzlich könnte die Fläche nach Fertigstellung der Maßnahme wieder als Nahrungshabitat für einige Arten zur Verfügung stehen.

#### **6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen**

- V-1: Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zum äußeren Kronenrand sämtlicher angrenzender Bäume.
- V-2: Planung der Anlage entsprechend der o. g. Vorgaben zum Wiesenbrüterschutz und Abstimmung mit der UNB.

#### **6.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG**

##### Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wird die Maßnahme außerhalb der Brutzeit durchgeführt (01. Oktober bis 01. März) umgesetzt, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

##### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Wird die Maßnahme außerhalb der Brutzeit durchgeführt (01. Oktober bis 01. März) umgesetzt, kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

##### Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ob ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt, kann erst nach Beurteilung der genauen Planung abschließend festgestellt werden.

## 6.3 Reptilien

### 6.3.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedeln strukturreiche Flächen mit einem Wechsel aus stark bewachsenen und offenen Stellen, einschließlich Bahndämmen sowie Straßen-, Weg- und Uferrändern. Sie benötigen wärmebegünstigte Lebensräume, die im Sommer sowohl die Möglichkeiten zur Thermoregulation (geschützte Sonnenplätze wie Totholz, Steinhäufen oder Altgrasbestände) als auch ausreichend Versteckplätze aufweisen. Winterquartiere in Form von Fels- und Erdspalten, verlassenem Nagerbauten oder selbst gegrabenen Röhren müssen trocken und gut isoliert sein. Darüber hinaus ist die Zauneidechse für die Eiablage auf sonnenexponierte, vegetationsarme Eiablageplätzen mit grabbarem Boden oder Sand angewiesen. Ihre Ernährung besteht im Wesentlichen aus bodenlebenden Insekten und Spinnen.

#### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gibt es keine Nachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes.

Das Plangebiet beinhaltet keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien. Die potenziell geeigneten Saumbereiche der südlich angrenzenden Gehölzstrukturen sind nordexponiert. Daher kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Werden die Wiesenflächen unter den Paneelen nach Abschluss der Baumaßnahme extensiviert, könnte Lebensraum für Reptilien geschaffen werden.

#### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es keine Nachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für prüfungsrelevante Pflanzenarten.

### 6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Reptilien sind vom Eingriff nicht betroffen. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder weiterführende Untersuchungen erforderlich.

### 6.3.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können ausgeschlossen werden.

## 6.4 Amphibien

### 6.4.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Amphibien sind für die Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen, da sich Laich und Larven im Wasser entwickeln. Erst nach der Metamorphose der kiemenatmenden Larven zum adulten, in der Regel lungenatmenden Tier können sie an Land gehen, wo sie feuchte Habitats und eine hohe Luftfeuchtigkeit benötigen, um Austrocknung zu vermeiden.

### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es keine Nachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes.

### Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Das Untersuchungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien. Diese Artengruppe schließen wir im Untersuchungsgebiet aus. Sie wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

#### **6.4.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **6.4.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können ausgeschlossen werden.

### **6.5 Schmetterlinge**

#### **6.5.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten**

##### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es keine Nachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für prüfungsrelevante Schmetterlingsarten dar.

#### **6.5.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **6.5.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können ausgeschlossen werden.

### **6.6 Pflanzen**

#### **6.6.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten**

##### Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es keine Nachweise im Umkreis des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für prüfungsrelevante Pflanzenarten.

#### **6.6.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.



### **6.6.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können ausgeschlossen werden.

### **6.7 Sonstige prüfungsrelevante Arten**

Vorkommen sonstiger prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten schließen wir im Plangebiet aus.

## **7 Zusammenfassung**

Gegenstand des vorliegenden Artenschutgutachtens ist eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche Ödberg in der Gemeinde Altenmarkt an der Alz, östlich des Weilers Offling im Landkreis Traunstein. Ergebnis des Gutachtens ist, dass durch das Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Vorkommen der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden können. Daher werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- V-1: Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zum äußeren Kronenrand sämtlicher angrenzender Bäume.
- V-2: Die Anlage ist entsprechend „biodiversitätsfördernder Kriterien“ (s. Peschel & Peschel 2023) zu konzipieren. Diese beinhalten u. a. einen ausreichend großen Reihenabstand der Module zueinander sowie eine extensive Bewirtschaftung der Fläche.

Durch die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Prüfung des Anlagen-Konzepts möglich. Dieses ist auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2022): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html> (abgerufen am 21.02.2023).
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on> (abgerufen am 27.02.2023).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Herden, C.; Rasmus, J.; Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz. Online verfügbar unter [https://gfn-umwelt.de/fileadmin/user\\_upload/publikationen/skript247.pdf](https://gfn-umwelt.de/fileadmin/user_upload/publikationen/skript247.pdf).
- Peschel T. & Peschel R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. Natur und Landschaftsplanung, Band 55, Heft 2 / Februar 2023, [www.nul-online.de](http://www.nul-online.de), DOI:10.1399/NuL.2023.02.01
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

## 9 Anhang

### 9.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8041 (Traunreut)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentiell Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

#### Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		J/N	
(ASK)	0	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	0	0	
(ASK)	0	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	0	0	
0	0	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	u	0	0	
0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	u	0	0	
(ASK)	0	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	
0	0	<i>Myotis emerginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u	0	0	
(ASK)	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g	0	0	
0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g	0	X	
(ASK)	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	X	
(ASK)	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	X	
(ASK)	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	
(ASK)	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	0	
(ASK)	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	
(ASK)	0	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u	0	0	
(ASK)	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u	0	0	
(ASK)	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	0	0	
(ASK)	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	0	X	

#### Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
(ASK)	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g	0	X
(ASK)	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		2	B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	X	X
	X	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>Feldlerche</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>B:s</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
(ASK)	0	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	V	B:u R:g	0	0
(ASK)	X	<i>Anser anser</i>	Graugans				B:g R:g	0	X

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	2	B:s	0	0
(ASK)	X	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	X
0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:u R:g	0	X
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:g R:g	0	0
(ASK)	0	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:g	0	X
0	0	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				B:g R:s	0	0
X	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		V	B:u	0	0
0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	3	B:g R:g	0	0
0	X	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe				B:g R:g	0	X
(ASK)	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
0	X	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				B:g	0	X
(ASK)	0	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		V	B:g R:g	0	X
0	X	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	3	B:u	X	X
(ASK)	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	V	B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g	0	0
(ASK)	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	X
0	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	V	B:g	0	0
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:g	0	0
0	X	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		R:g	0	X
X	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				B:g R:g	X	X
0	0	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	0	0
(ASK)	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g R:g	0	X
(ASK)	0	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	V	B:g R:g	0	0
(ASK)	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:g R:g	0	0
0	0	<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	0	R:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		1	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u R:g	0	0
(ASK)	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u R:g	0	X
(ASK)	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	X	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	2	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	V	B:g	0	0
0	0	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen				B:g	0	0
0	0	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3		B:g R:g	0	0
0	X	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				B:g R:g	0	X
0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V			B:g R:g	0	X
0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	X	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		B:	B:u R:g	0	X
0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	V	B:u R:g	0	X
0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3			B:u	0	0
0	0	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2			B:s	0	0
0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:u	0	0
0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:g	0	0
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	3	2	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V			B:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	1	B:u R:g	0	0
0	0	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig				B:u	0	0
0	0	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2		B:s	0	0
0	X	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	X
(ASK)	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B:u	0	0
(ASK)	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:s	X	X

### Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	0	0

### Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	0	0
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	0	0
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		g	0	0
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	V	u	0	0

### Weichtiere

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	1	1	s	0	0



**Gefäßpflanzen**

L		Art		Rote Liste			EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	2	u

**Erläuterungen zur Tabelle**

<p><b>L = Lebensraum</b>            NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet            ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet            (ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 2 km Entfernung            PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich</p>							
<p><b>Rote Liste</b>            B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)            D = Deutschland (Schmetterlinge 2011, Brutvögel 2007, Pflanzen 1996, sonstige Arten 1998/2009 gemäß LfU)            kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016            Regionale Rote Liste Naturraum M = Moränengürtel für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)</p> <p>0        ausgestorben oder verschollen            1        vom Aussterben bedroht            2        stark gefährdet            3        gefährdet            G        Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt            R        extrem seltene Art mit geographischer Restriktion            V        Arten der Vorwarnliste            D        Daten defizitär            ?        unbekannt            II       kein regelmäßiger Brutvogel            -        kein Vorkommen            n.b.    nicht bewertet</p>							
<p><b>EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011)</b>            g = günstig            u = ungünstig/unzureichend            s = ungünstig/schlecht            B = Brutvorkommen            R = Rastvorkommen            D = Durchzügler            S = Sommervorkommen            W = Wintervorkommen</p>							
<p><b>Habitat</b> (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)            F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte            J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat</p>							

## 9.2 Fotodokumentation



Abbildung 3: Plangebiet Ödberg Richtung Südost.



Abbildung 4: Erhaltenswerte Eiche am Nordwestrand angrenzend ans Plangebiet.





Abbildung 5: Plangebiet Richtung Westen.



Abbildung 6: Plangebiet Richtung Nordosten.





Abbildung 7: Ans Plangebiet im Südosten angrenzender Biotop 8041-0013-002.



Abbildung 8: Junges Gehölz im Südosten angrenzend ans Plangebiet.





Abbildung 9: Gehölzstrukturen südöstlich ans Plangebiet angrenzend: links im Bild junges Gehölz, rechts Biotopfläche.



Abbildung 10: Ausblick nach Süden: Südliche Plangebietsgrenze horizontal durch die Ackerfläche verlaufend.

### 9.3 Artenliste Brutvögel

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)		23.03.2023 21.04.2023 04.05.2023 18.05.2023 09.06.2023	
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)	A	23.03.2023 04.05.2023	An Gehölzen angrenzend, Nahrungssuche in PG
<i>Emberiza citrinella</i> (Goldammer)		21.04.2023	in Gehölzen angrenzend
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)		23.03.2023 21.04.2023	Singend auf Gehölzen angrenzend
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)		21.04.2023	
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	N	04.05.2023	Nahrungssuche
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)	N	09.06.2023	Nahrungssuche
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)	B	04.05.2023 18.05.2023	Singend in Gehölzen angrenzend
<i>Turdus merula</i> (Amsel)		18.05.2023	Singend in Gehölzen angrenzend

Tabelle 1: Artenliste Brutvögel.



## 9.4 Nachweiskarte prüfungsrelevante Vogelarten



Abbildung 11: Nachweise prüfungsrelevanter Vogelarten 2023 mit Brutverdacht: FI = Feldlerche; G = Goldammer.

## 9.5 Daten zu den Begehungen

### Brutvogelkartierung

---

(Kartierung: Patrick Guderitz Dipl. Landschaftsplanung)

#### 1. Begehung

Datum: 23.03.2023  
Uhrzeit: 05:15 – 10:00 Uhr  
Wetter: überwiegend bewölkt, trocken, windstill  
Temperatur: 9°C

#### 2. Begehung

Datum: 21.04.2023  
Uhrzeit: 05:30 – 09:45 Uhr  
Wetter: trocken, leichter Wind, bewölkt (50%)  
Temperatur: 4°C

#### 3. Begehung

Datum: 04.05.2023  
Uhrzeit: 05:30 – 09:45 Uhr  
Wetter: windstill, leicht bewölkt, anfangs neblig, dann sonnig  
Temperatur: 8°C

#### 4. Begehung

Datum: 18.05.2023  
Uhrzeit: 05:30 – 10:30 Uhr  
Wetter: trocken, überwiegend bewölkt  
Temperatur: 7°C

#### 5. Begehung

Datum: 09.06.2023  
Uhrzeit: 05:15 – 09:30 Uhr  
Wetter: windstill, trocken, leicht bewölkt  
Temperatur: 13°C